

Vorbehandlung von Trockenbauflächen aus Gipsplatten zur weitergehenden Oberflächenbeschichtung bzw. -bekleidung



MERKBLATT 6



1. VORWORT

Verspachtelte Oberflächen aus Gipsplatten (Gipskartonplatten, Bezeichnung gemäß DIN 18180 bzw. DIN EN 520 und Gipskartonlochplatten) sind im Innenausbau häufig der Untergrund für weitergehende Oberflächenbeschichtungen und Wandbekleidungen (z.B. Anstriche, Tapezierungen an Decken und Wänden).

Dieses Merkblatt soll Hilfestellung zur Auswahl, Festlegung und Ausführung der notwendigen, fachgerechten Grundierung dieser Oberflächen vor Aufbringung der entsprechenden Beschichtungen und Bekleidungen geben. Es bietet insbesondere für den Auftraggeber auch Hilfe bei der Beurteilung, richtigen Kombination, Auswahl und Ausschreibung der Ausführungsarten im Schnittstellenbereich der Trockenbau- bzw. Maler- und Lackiererleistung.

Das Merkblatt macht zudem Vorschläge zur Einleitung zusätzlicher, besonderer Maßnahmen im Falle dass die Leistungsbereiche nicht aufeinander abgestimmt, ausgeschrieben und beauftragt wurden.

Trotz vertragsgemäß erstellter, bzw. gespachtelter Oberflächen, kann es im Zuge der nachfolgenden Oberflächenbeschichtung mit Beschichtungsstoffen auf wässriger Basis zu optischen Beeinträchtigungen (z.B. unterschiedlichen Strukturen in der Beschichtung, oder Rissbildungen im Bereich der Plattenstöße) kommen.

Deshalb ist es grundsätzlich notwendig, die Ausführungsarten der unterschiedlichen Leistungsbereiche Trockenbau (Verspachtelung) und Malerarbeiten (Beschichtung, Tapezierung) aufeinander abgestimmt auszuschreiben.

Für den Leistungsbereich „Trockenbauarbeiten“ hat der Auftraggeber/Planer in der Ausschreibung festzulegen, dass die gemäß VOB/C ATV DIN 18340 [1], [2] vereinbarte Qualitätsstufe für die im Leistungsbereich der „Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen“ (VOB/C ATV DIN 18363 [3], [4]) oder „Tapezierarbeiten“ (VOB/C ATV DIN 18366 [5]) geplante und ausgeschriebene Endbeschichtung bzw. Endbekleidung geeignet ist.

Detaillierte Ausschreibungsvorgaben hierzu finden sich u.a. in den Abschnitten 0.2.3, 0.2.31 sowie 3.2 ff. der Norm VOB/C ATV DIN 18 340 [1], [2]. Die dort beschriebenen Verspachtelungsarten finden eine Entsprechung in den 4 definierten Qualitätsstufen gemäß BVG Merkblatt Nr. 2 – „Verspachteln von Gipsplatten – Oberflächengüten“ [6].

2. GRUNDSÄTZLICHES ZUR GRUNDIERUNG

Vor weiterer Beschichtung und Wandbekleidung (Tapezierung) sind Gipsplattenoberflächen immer vorzubehandeln und zu grundieren. Erst mit einer entsprechend abgestimmten Grundierung lässt sich die notwendige gleichmäßige

Saugfähigkeit und Festigung der Oberfläche erreichen. Die Grundierung ist ebenso notwendig als Feuchteschutz für die spätere Entfernung einer Wandbekleidung.

Lösemittelhaltige Grundiermittel werden im Innenbereich insbesondere aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in der Regel nicht mehr eingesetzt. Für die Grundierung werden deshalb heute meist wässrige Grundiermittel verwendet.

Bei nicht fachgerechter Ausführung der Grundierung – z. B. bei unzulässigen Abweichungen von der Verdünnungsangabe des Herstellers – stellt sich ein unterschiedliches Saugver-

halten von Kartonoberfläche und Spachtelung ein.

Dabei kommt es im Bereich der stärker saugenden Spachtelflächen unter anderem zu sichtbaren hell/dunkel Abzeichnungen in der Endbeschichtung. Gründe dafür sind zu schnelles und ungleichmäßiges Trocknen der Endbeschichtung und gegebenenfalls mangelndes bzw. ungleichmäßiges Deckvermögen. Bedingt durch ungleichmäßigen Materialauftrag in Folge unterschiedlicher Saugfähigkeit des Untergrundes, wirkt die Oberfläche in ihrer Struktur nicht ebenmäßig. Aufgrund dessen kann fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass die Verspachtelung nicht fachgerecht ausgeführt wurde.

Ein zu hoher Feuchtigkeitseintrag in die verspachtelte Oberfläche der Gipsplatten, z. B. auf Grund unzulässig verdünnten Grundiermittels, nicht eingehaltener Austrocknungszeiten nach der Grundierung kann sogar zur Rissbildung bei der Austrocknung der Oberfläche führen.

3. UNTERGRUNDPRÜFUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER GRUNDIERUNG

Vor dem Aufbringen des Grundiermittels ist der Untergrund auf Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Die zu prüfenden Kriterien sind in der Tabelle zusammengestellt.

Untergrundprüfung (in Anlehnung an Tabelle, BFS-Merkblatt Nr. 12, Teil 2 [7])

Prüfung auf	Prüfmethode	Erkennung	Technische Hinweise, Maßnahmen und Empfehlungen, ggf. Bedenken mitteilen
Oberflächengüte	Augenschein	Nicht ausreichende Qualitätsstufe Q2 bis Q4 (siehe BVG-Merkblatt Nr. 2 [6])	Bedenken anmelden, ggf. zusätzliche Maßnahmen: Nachspachteln, Probefläche anlegen, evtl. andere Beschichtung/ Tapezierung auswählen.
Feuchtigkeit	Augenschein	Feuchte Flächen, Wasserränder und Fleckenbildung	Ursachen beseitigen, abtrocknen lassen, ggf. lüften und heizen. Prüfen, ob ausreichende Kartonhaftung vorhanden ist. Wasserflecken und Wasserränder absperren.
Haftung des Kartons	Augenschein	Blasenbildung	Erkennung erst nach der Vorbereitung des Untergrundes möglich. Bei örtlich begrenzten Ablösungen des Kartons können die Blasen aufgeschnitten, die freigelegten Flächen grundiert und mit einer auf die Beschichtung abgestimmten Spachtelmasse beigespachtelt werden. Bei großflächigen Ablösungen Gipsplatte auswechseln.
Vergilbung des Kartons	Augenschein, Prüfung auf Wasserrandbildung, Weißgrundierung	Gelbe bis braune Verfärbungen des Kartons, Durchschlagen bzw. -bluten nach der Beschichtung	Flächen mit Absperrbeschichtungsstoff vorbehandeln.
Verschmutzung	Augenschein	Markierungen mit Kopierstiften, Markierstiften usw.	Flächen mit Absperrbeschichtungsstoff vorbehandeln.
		Schleifstaubablagerungen	Flächen absaugen.
Risse	Augenschein	Stoßfugenrisse, Risse in den Anschlussbereichen	Bedenken anmelden*. Bei Haarrissen im Stoßfugenbereich sind nachträglich besondere Maßnahmen zu vereinbaren.
Schimmelpilzbefall	Augenschein	Dunkler Bewuchs	Ursachen feststellen lassen und beseitigen, d. h. befallene Platten austauschen lassen. Kleine Flächen sind sanierfähig (bis 0,5 m ²).
Korrosion der Befestigungsmittel	Augenschein	Rostflecken	Befestigungsmittel auswechseln.

* Gemäß Abschnitt 3.1.8. der VOB/C ATV DIN 18340 1), [1] sind in Anschlussbereichen von Trockenbaukonstruktionen zu angrenzenden Bauteilen Haarrisse zulässig.

4. AUSFÜHRUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE GRUNDIERUNG

Jede Grundierung ist auf das System der nachfolgenden Beschichtung oder Tapezierung abzustimmen.

Geeignet sind grundsätzlich transparente oder pigmentierte Grundiermittel, auf wässriger oder lösemittelhaltiger Basis (Herstellerangaben beachten).

Von Herstellern rezeptierte pigmentierte Grundiermittel sind auf Grund des speziellen Bindemittels, des geringeren Wasseranteils und der Pigmentierung vorteilhaft, da neben gleichmäßiger Saugfähigkeit auch eine bessere farbliche Angleichung zwischen Gipsplatte und der Spachtelschicht erreicht wird.

Eine Vermischung der Dispersionsfarbe mit Grundiermittel ist unzulässig und keinesfalls mit einem pigmentierten Grundiermittel gleichzusetzen!

Einem transparenten Grundiermittel darf zur Erkennung der Streichspur maximal 5% Dispersionsfarbe zugesetzt werden.

Bei der Grundierung handelt es sich immer um einen separaten Arbeitsgang.

Grundsätzlich sollte bei Ausführung jeder Grundierung darauf geachtet werden, dass

- der Untergrund durch die Grundierung nicht vollständig abgesperrt wird, sondern insbesondere bei nachfolgenden Tapezierarbeiten eine Saugfähigkeit aufweist.
- transparente Grundiermittel nach der Trocknung keinen glänzenden Film bilden.
- Grundierungen und die behandelten Untergründe vor der Überarbeitung vollständig ausgetrocknet sind.
- die Durchtrocknung von Grundierung und Untergrund abhängig vom Klima und den Baustellenbedingungen mehrere Stunden dauert, so dass die Weiterbehandlung nicht am gleichen Arbeitstag erfolgen sollte. Hersteller-vorschriften sind zu beachten.
- die Applikation des Grundiermittels im Bürsten-, Roll- oder Spritzauftrag (bei Gipskartonlochplatten ist ein Spritzauftrag nicht zulässig) erfolgen kann, wobei bei einem Spritzauftrag eines pigmentiertes Grundiermittels nachgerollt werden sollte.



LITERATURVERZEICHNIS

- [1] VOB / C, ATV DIN 18340 „Trockenbauarbeiten“: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C – Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Trockenbauarbeiten
- [2] entspricht ÖNORM B 3415:
Gipskartonplatten und Gipskartonplatten-Systeme – Regeln für die Planung und Verarbeitung
- [3] VOB / C, ATV DIN 18363 „Maler- und Lackiererarbeiten“: Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Maler- und Lackiererarbeiten
- [4] entspricht ÖNORM B 2230-2: Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Beschichtung auf Mauerwerk, Putz, Beton und Leichtbauplatten
- [5] entspricht ÖNORM B 2223: Tapetenarbeiten – Werkvertragsnorm
- [6] Merkblatt Nr. 2, „Verspachtelung von Gipsplatten – Oberflächengüten“, Industriegruppe Gipsplatten im Bundesverband der Gipsindustrie e.V., Berlin
- [7] BFS-Merkblatt Nr. 12, Teil 2, „Oberflächenbehandlung von Gipskartonplatten“, Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz, Frankfurt/Main

BEI DER ERARBEITUNG HABEN MITGEWIRKT:



Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz (BFS)
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main
www.farbe-bfs.de



Bundesausschuss Akustik- und Trockenbau im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
www.bauindustrie.de/trockenbau



Bundesweite Interessengemeinschaft Trockenbau e.V. (BIG)
Olivaer Platz 16, 10707 Berlin
www.big-trockenbau.de



im Zentralverband Deutsches Baugewerbe
Kronenstraße 55, 10117 Berlin
www.stuckateur.de



Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz –
Bundesinnungsverband des deutschen
Maler- und Lackiererhandwerks
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main
www.farbe.de

**Wirtschaftskammer Österreich
Fachgruppe der Stuckateure und Trockenbauer**
Wiedner Hauptstraße 63, A 1040 Wien
www.wko.at

Stand Juni 2007 | Neuauflage 2011

Weitere Informationen zu den Baustoffen erhalten Sie von den Mitgliedsunternehmen der Industriegruppe IGG.

GIPS

**Bundesverband der
Gipsindustrie e.V.**
Industriegruppe
Gipsplatten

Kochstraße 6-7
10969 Berlin

Telefon
+49 30 31169822-0
Telefax
+49 30 31169822-9

info@gips.de
www.gips.de

MITGLIEDER DER IGG

Danogips GmbH & Co. KG

Tilsiter Straße 2
41460 Neuss
Telefon +49 2131 71810-0
Fax +49 211 71810-94
info@danogips.e
www.danogips.de

Knauf Gips KG

Am Bahnhof 7
97346 Iphofen
Telefon +49 9323 31-0
Fax +49 9323 31-277
zentrale@knauf.de
www.knauf.de

SINIAT GmbH

Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel
Telefon +49 6171 613000
Fax +49 6171 613155
fragen@siniat.com
www.siniat.de

Saint-Gobain Rigips GmbH

Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf
Telefon +49 211 5503-0
Fax +49 211 5503-208
info@rigips.de
www.rigips.de